



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bearbeitet von
Christina Peitz

E-Mail-Adresse:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BK6-20-160

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
17.07.2020

Fachliche Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens BK6-20-160.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die geplanten **Änderungen der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)**, Kapitel I. 5 („Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers“).

Wie aus der vorliegenden Konsultationsfassung der GPKE hervorgeht, soll in den Geschäftsprozessen zum Lieferantenwechsel künftig genauer definiert werden, in welchen Situationen ein Altlieferant vom Neulieferanten die Übermittlung einer Kündigungsvollmacht fordern kann. Zudem wurden die Konsultationsteilnehmer um eine ausführliche Rückmeldung zu der Frage gebeten, ob die in der Praxis bisweilen zu beobachtenden Versuche, nicht autorisierte Lieferantenwechsel einzuleiten, effektiver unterbunden werden könnten, wenn die Geschäftsprozesse statt der beschriebenen Vollmachtsübermittlung im Einzelfall eine generelle Übermittlung einer digitalen Kopie der Originalvollmacht vorsehen würden. Zu beiden Punkten wird im Folgenden Stellung genommen; zudem werden einige generelle Vorbemerkungen zu beiden Aspekten vorangestellt.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Vorbemerkungen

Die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität bilden das zentrale Regelwerk für die Abwicklung von Lieferantenwechseln im Endkundengeschäft mit Strom. Sie enthalten sowohl detaillierte Vorgaben zu den Abläufen und Fristen als auch zum erforderlichen elektronischen Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern. Damit schafft die GPKE wichtige Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Wechselprozesses und für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Strommarkt. In der Vergangenheit wurde jedoch immer wieder von Fällen berichtet, in denen die Geschäftsprozesse beim Lieferantenwechsel missbräuchlich genutzt und ohne Zustimmung der betroffenen Endkunden ein Wechsel eingeleitet wurde. Insbesondere Grundversorger klagen über solche Formen des unlauteren Wettbewerbs, aber auch andere geschädigte Energieversorger, Netzbetreiber sowie betroffene Verbraucher.

Eine Ursache für solche nicht autorisierten Wechsel liegt in den Vorgaben, die die bisherige Fassung der GPKE für den Prozess der Kündigung vorsieht. Üblicherweise wird die Kündigung eines Energieliefervertrags nicht vom Letztverbraucher selbst ausgesprochen, sondern der neue Lieferant kündigt im Auftrag des Kunden den zwischen dem Kunden und einem anderen Versorger (Altlieferant) bestehenden Vertrag. Laut den bisherigen Regelungen der GPKE ist dabei auf den Versand einer Kündigungsvollmacht im Regelfall zu verzichten; zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens soll die Existenz der Vollmacht lediglich vertraglich zugesichert werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann laut GPKE eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. In der Praxis führt diese Regelung bislang dazu, dass der Neulieferant für die Kündigung zwar gemäß § 312h BGB prinzipiell über eine Vollmacht in Textform verfügen muss, die mit der genannten zivilrechtlichen Regelung verbundene Schutzfunktion aber oftmals ins Leere läuft, da es dem Altlieferanten nur in Einzelfällen möglich ist, die Existenz der Vollmacht zu prüfen. Für die Beendigung von Energielieferverträgen ergibt sich somit eine Sondersituation, die sich deutlich von den allgemeinen Vorgaben zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen unterscheidet, und die in der Vergangenheit immer wieder zu Missbrauch geführt hat. Vor diesem Hintergrund wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt, dass die Beschlusskammer im Zuge des aktuellen Festlegungsverfahrens eine Weiterentwicklung der Regelungen zur Vollmachtsübermittlung prüft und zwei entsprechende Vorschläge zur Konsultation gestellt hat.

Vorschlag 1: Weitere Erläuterungen zum Begriff des Einzelfalls

Der erste, in der Konsultationsfassung bereits eingearbeitete Änderungsvorschlag sieht vor, die GPKE um den Hinweis zu erweitern, dass auch sämtliche Kündigungen eines einzelnen Lieferanten einen begründeten Einzelfall im Sinne der oben genannten Regelungen darstellen können und somit die Anforderung der Kündigungsvollmacht auch in solchen Fällen gerechtfertigt sein kann. Eine solche Ergänzung wird fachlicherseits grundsätzlich positiv gesehen, da sie einen klareren Orientierungsrahmen für die Anwendung der beschriebenen Einzelfall-Regelung schafft und zugleich klarstellt, dass auch die mehrmalige Anforderung bei ein und demselben

Versorger durch die Vorgaben der GPKE gedeckt ist. Dies erhöht nicht nur die Rechtssicherheit der beteiligten Energieversorger, sondern trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass ein Großteil der nicht autorisierten Wechserversuche auf einen kleinen Kreis von unlauter agierenden Marktteilnehmern zurückzuführen ist. Die gezielte Überprüfung von Kündigungsprozessen, die durch zuvor bereits auffällige Akteure eingeleitet wurden, kann daher – je nach Einzelfall – ein sinnvoller Ansatz sein, nicht autorisierte Wechsel zu unterbinden.

Anzumerken ist allerdings, dass sich durch die dargestellte Anpassung der GPKE keine generelle Neuausrichtung im Umgang mit der Kündigungsvollmacht bzw. den Kontrollmöglichkeiten des Altlieferanten ergeben würde. Stattdessen soll das bisherige Modell der einzelfallbasierten Prüfung beibehalten und lediglich auf einen größeren, jedoch weiterhin eng definierten Kreis von Fällen bezogen werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Ergänzung auch nur begrenzten Einfluss auf die Zahl der nicht autorisierten Wechselprozesse haben kann. Mittelfristig sollte daher aus fachlicher Sicht eine weitergehende Anpassung der GPKE im Sinne des zweiten Konsultationsvorschlags angestrebt werden (siehe Erläuterungen zu Vorschlag 2). Die in Vorschlag 1 dargelegten punktuellen Ergänzungen können jedoch ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Weiterentwicklung der Prozesse und zu einer Erhöhung des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb sein.

Vorschlag 2: Generelle Übermittlung einer digitalen Kopie der Kündigungsvollmacht

Der zweite von der Beschlusskammer zur Konsultation gestellte Vorschlag sieht vor, das bisherige System der Einzelfall-Anforderung aufzugeben und die Geschäftsprozesse beim Lieferantenwechsel so umzugestalten, dass es stattdessen zu einer generellen Übermittlung der Kündigungsvollmacht kommt. Er wird daher, wie im vorausgegangenem Abschnitt bereits erwähnt, grundsätzlich als das geeignetere Instrument zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb auf dem Strommarkt angesehen. Zentraler Vorteil einer entsprechenden Regelung wäre, dass Anforderung und Prüfung der Vollmacht in Zukunft nicht mehr von einem konkreten Verdachtsfall abhängig wären. Stattdessen stünde dem Altlieferanten – ganz im Sinne der oben beschriebenen zivilrechtlichen Regelung – grundsätzlich bei jedem Lieferantenwechsel ein Instrument zur Verfügung, um zu prüfen, ob die von einem Dritten ausgesprochene Kündigung tatsächlich dem Wunsch des Kunden entspricht. Auf diese Weise könnten unlautere Geschäftspraktiken in vielen Fällen früher entdeckt und die entsprechenden Wechselvorgänge unterbunden werden, noch bevor es zu finanziellen Nachteilen für die betroffenen Energieversorger und Endkunden kommt. Mittelfristig wäre zudem davon auszugehen, dass die Zahl der unlauteren Abwerbeversuche sinkt, da sich das Risiko einer Entdeckung aus Sicht der verantwortlichen Akteure deutlich vergrößern würde.

Ein weiterer Vorteil eines Modells, in der die Übermittlung der Kündigungsvollmacht zum Regelfall wird, ist, dass das entsprechende Dokument zeitgleich mit der Kündigung versandt wer-

den kann und somit unmittelbar einer Prüfung zugänglich ist. Im bisherigen System der Einzelfall-Anforderung kann es dagegen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, bevor die Vollmacht vorliegt und vom Altlieferanten geprüft werden kann. Gleichzeitig ist dieser jedoch laut GPKE verpflichtet, den betreffenden Geschäftsprozess fristgerecht weiter abzuarbeiten. Im Fall einer Kündigung bleiben ihm somit – je nachdem, welche Daten zur Identifizierung der Marktlokation vorgelegt werden – lediglich ein oder drei Werktage Zeit, um die Prüfung durchzuführen und über eine mögliche Ablehnung der Kündigung zu entscheiden. Dieses Zeitfenster wird sich in Zukunft voraussichtlich noch weiter verengen, da die EU eine deutliche Beschleunigung des Lieferantenwechsels anstrebt. So gibt die im vergangenen Jahr in Kraft getretene EU-Strombinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie 2019/944) vor, dass der technische Vorgang des Versorgerwechsels ab dem Jahr 2026 nicht länger als 24 Stunden dauern darf. Da die einzelfallabhängige Anforderung der Vollmacht spätestens in einem solchen System nicht mehr praktikabel sein dürfte, ist es konsequent und folgerichtig, schon heute die erforderlichen technischen und prozessualen Voraussetzungen für eine schnelle Übermittlung und Prüfung der erforderlichen Dokumente und somit für eine sichere Abwicklung der Wechselprozesse zu schaffen.

Zugleich verdeutlicht die künftige Beschleunigung des Lieferantenwechsels, wie wichtig es ist, die Abläufe bei der Übermittlung der Vollmacht von Anfang an so auszugestalten, dass diese mit den Massenprozessen beim Lieferantenwechsel und dem genutzten Datenformat EDIFACT kompatibel sind. Um die reibungslose Abwicklung des Wechsels nicht zu erschweren, muss die Übermittlung der Vollmacht konsequent in die bereits vorhandenen digitalen und vielfach automatisierten Prozesse eingebunden werden. Ähnlich wie bei vielen anderen in der GPKE beschriebenen Prozessen bedarf es daher weiterer Vorgaben und Standardisierungen durch die Bundesnetzagentur. Dabei sollte insbesondere festgelegt werden, wie die zu übermittelnde digitale Kopie der Vollmacht genau ausgestaltet wird und welche Kriterien das Dokument erfüllen muss, um den beteiligten Energieversorgern eine schnelle, rechtssichere und gegebenenfalls sogar automatisierte Prüfung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Christina Peitz